

PATIENTENINFORMATION keine Begründungspflicht § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Sehr geehrte(r) ...,

wir haben für bestimmte Leistungen Ihrer Behandlung eine individuelle Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ über die Gebührenhöhe getroffen. Diese Vereinbarung ist regulärer Bestandteil der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und „dem, Gesetzeswortlaut nach materiell an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft“ (**Bundesverfassungsgericht Az.: BvR 1437/02 vom 25.10.2004**).

Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist in der Rechnung eine Begründung für erhöhte oder vom Gebührenrahmen abweichende Steigerungssätze nicht erforderlich: Bestimmungen, welche tarifbedingte Vertragsbestandteile des Versicherungsvertrages im reinen Innenverhältnis zwischen Versichertem und Versicherer sind, haben keinen Einfluss auf die Berechenbarkeit von Leistungen nach der GOZ.

Anmerkung: Beschluss Nr. 5 gilt sinngemäß auch für Regelungen im Innenverhältnis von Beihilfetägern und beihilfeberechtigten Personen.

„Honorarvereinbarungen i.S.v. § 2 GOZ werden von der Begründungspflicht aber gerade nicht erfasst.“ (**OLG Köln Az.: 9 U 39/19 vom 14.01.2020**, im gleichen Sinn **OLG Nürnberg Az.: 8 U 861/17 vom 30.11.2020**)

Hiervon unabhängig habe ich auf Grundlage § 10 Abs. 3 Satz 3 GOZ Begründungen vorgenommen, um Ihnen ggf. eine höhere Kostenerstattung zu ermöglichen.

Trotzdem lehnt die Versicherung nun die Erstattung von Gebührenanteilen ab, die auf Grundlage dieser Vereinbarung durch einen über dem 3,5-fachen liegenden Steigerungssatz entstehen. Die Ursache für diese Erstattungsverweigerung ist für mich nicht ersichtlich.

Sofern Ihr Krankenversicherungsvertrag/-tarif die Erstattung von durch Vereinbarungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ entstehende Vergütungsanteile nicht ausschließt, liegt eine Leistungspflicht des Krankenversicherungsunternehmens vor (**OLG Köln Az.: 9 U 39/19 vom 14.01.2020**).

Wir empfehlen Ihnen, von Ihrem Krankenversicherungsunternehmen eine schriftliche Bestätigung einzuholen, auf welcher rechtlichen Basis die Erstattungsverweigerung beruht.

Vom Grundsatz her ist ein Versicherungsunternehmen für die Berechtigung von Einschränkungen der Leistungsgewährung darlegungs- und beweispflichtig (**Bundesgerichtshof Az.: IV ZR 151/90 vom 29.05.1991**).

Die Wirksamkeit der Vereinbarung und damit auch die Fälligkeit der zahnärztlichen Vergütung bleibt jedoch von der Ausgestaltung Ihres Krankenversicherungsvertrages unberührt. Zwischen mir und Ihrer Versicherung bestehen keine vertraglichen Beziehungen.

Mit freundlichen Grüßen

---

Zahnärztin/Zahnarzt